

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Amthliche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 13. Januar 1912.

Nr. 3.

Inhalt: Einsendung von Terminaleingaben. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Reichsgerichtsentcheidung.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Ich habe Veranlassung, an die rechtzeitige Einsendung der laut Runderlass vom 20. September 1911 J. No. 19707 (Kommando-Befehl S. Anhang) einzureichenden Terminaleingaben zu erinnern.

Daressalam, den 8. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 307/12. X.

C. Verschiedenes.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse G. m. b. H. in Charlottenburg, vertreten durch den Betriebsleiter Ingenieur Herm. Jobben in Morogoro, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 389 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Gertrud“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 29. November 1911 Nr. 50/11 — sind bis zum 2. Januar 1912 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 5. Januar 1912.

Kaiserliche Bergbehörde
H u m a n n.

D. Gerichtsentscheidungen.

Streit um den Erfüllungsort bei Lieferung nach den Kolonien.

(Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1911.)
sk. Leipzig, 12. Dezember (Nachdr. verb.) Der Käufer hat eine Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Sonst gilt die Ware als genehmigt. Als Ablieferung gilt derjenige Akt, durch welchen der Verkäufer den Käufer in die Lage setzt, über die Ware tatsächlich zu verfügen und deren Beschaffenheit zu prüfen. Das wird in den meisten Fällen am Erfüllungsorte möglich sein. Welcher Ort aber als solcher zu gelten hat, kann vor allem bei Lieferung von Waren streitig sein, die an einem inländischen Hafen zu liefern aber für einen überseeischen Platz bestimmt sind. Ein in dieser Hinsicht lehrreicher Rechtsstreit, der Lebensmittellieferungen zur Zeit des Aufstandes in Deutsch-Südwest-Afrika zum Gegenstande hatte, beschäftigte jetzt das Reichsgericht. Der Beklagte, Kaufmann Sch. in Hamburg, hatte eine Ladung Fleischwaren in Altona eingeschifft, die nach Swakopmund bestimmt waren. Er erhielt dabei sofort Zahlung. Unterwegs verdarb aber die Sendung und der Fiskus klagte nun auf Ersatz des dabei erlittenen Schadens, d. h. auf Rückzahlung der schon gezahlten Summe von ca. 48000 M. Die Klage wurde in der ersten, wie in der Berufungsinstanz abgewiesen. Der Kläger hatte sich auf die gedruckten Bedingungen für die Lebensmittellieferungen gestützt gehabt, die Vorschriften über Ursprung der Waren, seetüchtige Verpackung, Bezeichnung des Empfängers und Versicherung enthielten. Weiter war darin bestimmt, dass die Lieferung frei Hafen und Landungsbrücke Swakopmund zu erfolgen habe und die Zahlung erst nach einem Bericht erfolgen würde. Die vorläufige Abnahme finde in Hamburg am Petersenkai, die endgültige am Bestimmungsort statt. Die vorläufige Abnahme gelte weder als Abnahme noch als Annahme im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs, es werde deshalb die Verjährungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahr erhöht. Aus allen diesen Bedingungen, so folgerte der Fiskus, gehe hervor, dass Swakopmund der Erfüllungsort sei. Dieser Ansicht trat aber das Berufungsgericht entgegen. Massgebend sei, so führte es aus, der Leistungsort gemäss § 269 BGB. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen seien

nicht, dass Swakopmund Erfüllungsort sein solle. Auch
der Vorschrift, dass Empfänger der Sendung das Ober-
kommando in Swakopmund sei, ginge das nicht her-
vor. Für die Annahme, dass Hamburg der
Erfüllungsort sein solle, spreche vor allem die
Tatsache, dass der Kläger sofort und ohne Be-
richt gezahlt habe. — Gegen das Urteil des
Kammergerichts Berlin legte der Fiskus
Revision beim Reichsgericht ein, und be-
rief sich dazu auf seine Ausführungen in der Beru-
fungsinstanz. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts
wies jedoch die Revision zurück und bestätigte
somit das Urteil der Berufungsinstanz.
(Aktenzeichen: II 370/11.)